



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.120/2-Pr.7/90

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1016 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger/5035

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betreff:  
 Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Schulorganisationsge-  
 setz und das Schulzeitgesetz 1985  
 geändert werden; Stellungnahme

Zl.	31.03.1990
Datum:	18. APR. 1990
Verteilt:	23.4.90 Melli

Reiner

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 3. April 1990  
 Für den Bundesminister:  
 J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:


**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.120/2-Pr.7/90

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger/5035

An das  
 Bundesministerium für  
 Unterricht, Kunst und Sport  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Schulorganisationsgesetz  
 und das Schulzeitgesetz 1985 geändert  
 werden; Stellungnahme

zu Zl. 12.690/38-III/2/90 vom 1.3.1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 beeht sich zu dem o.a. Gesetzesentwürfen folgendes mitzu-  
 teilen:

A. Grundsätzliches:

Eine Gesetzwerdung der Novellen zum Schulorganisationsgesetz  
 und zum Schulzeitgesetz in jedem Fall mit einem erheblichen  
 Raummehrbedarf der Organe der Unterrichtsverwaltung verbunden  
 sein wird. Allein die Auffächerung in verschiedene Fächer -  
 einige von ihnen mit sachlich bedingten beschränkten Teil-  
 nehmerzahlen - müßten jedenfalls einen Mehraufwand und daher  
 mehr Bedarf an Räumlichkeiten zur Folge haben, welche zum Teil  
 auch besonders ausgestattet sein müssen. Weiters weist die Ver-  
 längerung der Kollegs für Handelsakademien - Ausbildung in  
 diese gleiche Richtung. Hinsichtlich der Ganztagschulversuche  
 wird zusätzlicher Bedarf an Räumlichkeiten für die Verpflegung  
 und für Freizeitgestaltung entstehen, obwohl in vielen Fällen  
 bereits vorhandene Räume benutzt werden können. Weitere Kosten

- 2 -

sind außerdem durch die stärkere und stärker aufgefächerte Nutzung und den daher erhöhten Verschleiß bestehenden Raumes und bestehender Einrichtungen zu erwarten, was einen vermehrten Instandhaltungsaufwand zur Folge hat. Die längeren Betriebszeiten bestehenden und die Nutzung neuen Schulraumes werden außerdem zu höheren Energieaufwendungen führen. Auch kann jedenfalls ein im ho. Wirkungsbereich entstehender Mehraufwand auf der personellen Ebene keineswegs ausgeschlossen werden.

Die Frage der Aufbringung der zusätzlichen Geldmittel für Schulraum und Schulbetrieb ist deshalb so schwerwiegend, weil bereits jetzt bestehende Schulgebäude aus Mangel an Geldmittel und für die laufenden, notwendigen Neuerungsarbeiten aus Sicherheitsgründen gesperrt werden mußten.

Die in jedem Fall zu gewärtigenden zusätzlich erforderlichen Geldmittel, gegebenenfalls auch ein etwa entstehender personeller Mehraufwand, müßten im Rahmen des jeweils zeitlich in Betracht kommenden Bundesfinanzgesetzes (einschließlich des Stellenplanes) angemessene Berücksichtigung finden.

B. Im Besonderen:

1. Zu Z 7 (§ 49):

Die beabsichtigte Änderung des § 49 des Schulorganisationsgesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, den Berufsschulunterricht an mindestens zwei halben Schultagen in der Woche an ganzjährigen Berufsschulen nicht mehr vorzusehen. Durch die Aufteilung des Unterrichtes auf zwei Halbtage in der Woche entstehen in Summe längere Anfahrtszeit des Berufsschülers, die er sich ersparen könnte, wenn der Unterricht an einem vollen Schultag stattfände. Es sprechen auch nach ho. Ansicht keine pädagogischen Gründe für eine solche Einteilung des Unterrichtes. Es gibt keine Erfahrungswerte, wonach der Berufsschulunterricht

- 3 -

an zwei halben Schultagen in pädagogischer Hinsicht vorzuziehen wäre. Es wird im Gegenteil der Berufsschüler aus seinem zweiten Lernort, nämlich dem Betrieb, zweimal pro Woche für einen halben Tag herausgerissen, was für die betriebliche Ausbildung von großem Nachteil ist.

In praktischer Hinsicht dürfte sich das Problem der zwei halben Schultage auf das Land Wien beschränken, das auf der Beibehaltung dieser Organisationsform beharrt. Es haben aber andere Länder den Beweis erbracht, daß man eine ganzjährige Berufsschule auch ohne den Unterricht an zwei Halbtagen pro Wochen führen kann. Nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ein Wandel einer solchen Organisation des Berufsschulunterrichtes an ganzjährigen Berufsschulen für die Berufsschullehrer durchaus möglich und zumutbar, sodaß ein allfälliger Widerstand von seiten der Berufsschullehrer nicht als unumstößliches Hindernis für eine Änderung der Rechtslage akzeptiert werden kann.

Es müßten also im § 49 Abs. 2 lit. a die Worte "oder mindestens zwei halben Schultagen" und im § 49 Abs. 2 lit. b die Worte "oder zwei halbe Schultage" gestrichen werden. Weiters wäre im § 49 Abs. 2 lit. b, 7. Zeile, das Wort "sind" durch das Wort "ist" zu ersetzen.

Durch den neuen Abs. 3 des § 49 soll offenbar eine Mischform der ganzjährigen Berufsschule und der lehrgangsmäßigen Berufsschule geschaffen werden. Es ist aber fraglich, wie das Verhältnis der Summe der Unterrichtszeiten jeweils an einem Schultag pro Woche zu den Unterrichtszeiten des blockweisen Unterrichts beschaffen sein muß. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten befürwortet eine Lösung, die es ermöglicht, daß der blockweise Unterricht eindeutig dominiert und der Unterricht an einem Schultag pro Woche auf ein Minimum (bis zu einmal pro Schuljahr) reduziert werden kann. Eine solche Lösung würde garantie-

- 4 -

ren, daß die saisonmäßig geführten Berufsschulen, die begrifflich nicht mehr in dem Gesetz aufscheinen, möglichst flexibel weitergeführt werden können. Es werden aber gravierende Bedenken dahingehend gehegt, ob diese maximale Flexibilisierung aus der Formulierung des neuen Abs. 3 abgeleitet werden kann, da die oben angesprochene "Mischform" der Berufsschule im Entwurf als Unterform der ganzjährigen Berufsschule konzipiert ist. Wird der Unterricht zeitweise blockmäßig unter Anrechnung auf die sonst vorgesehene Unterrichtszeit geführt, nimmt das Ausmaß des Berufsschulunterrichtes an einem Tag pro Woche ab, und die Berufsschulzeit verteilt sich nicht mehr auf das ganze Jahr. Damit verliert aber die Berufsschule ihren Charakter als ganzjährige Berufsschule. Die Konstruktion dieser "Mischform" als Unterform der ganzjährigen Berufsschule erweist sich also als nicht zweckmäßig. Es wird daher vorgeschlagen, die neue im Abs. 3 festgelegte Berufsschulform in einer lit.c des Abs. 2 zu regeln, die etwa wie folgt lauten könnte:

"c) als Berufsschulen, an denen zum Unterricht an mindestens einem vollen Schultag in der Woche ein zeitweise blockmäßig geführter Unterricht hinzutritt, der auf die sonst vorgesehene Unterrichtszeit angerechnet oder zusätzlich erteilt wird."

Mit dieser (oder einer ähnlichen) Formulierung wird nach ho. Auffassung eher die Tendenz vermieden, daß im Zweifel der blockmäßige Unterricht gegenüber dem Unterricht an einem Schultag pro Woche zurücktreten müßte, weil ansonsten der Charakter der ganzjährigen Berufsschule verloren ginge.

## 2. Zu Z 8 (§ 73 Abs. 1 lit.a):

Diese Änderung bewirkt, daß nunmehr die Absolventen einschlägiger Fachschulen und Werkmeisterschulen der Ablegung einer Aufnahmsprüfung enthoben sind, für Lehrabsolventen aber weiterhin die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung über den Stoff des

- 5 -

Vorbereitungslehrgangs als Aufnahmeveraussetzung festgelegt ist. Damit wären die Aufnahmeveraussetzungen für Lehrabsolventen in Relation zu den Aufnahmeveraussetzungen für Fachschulabsolventen und Absolventen der Werkmeisterschulen strenger. Eine Begründung für diese unterschiedliche Behandlung der genannten Gruppen von Bewerbern wird in den Erläuterungen nicht gegeben. Es könnte allenfalls vom Standpunkt des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport argumentiert werden, daß Lehrabsolventen eine nicht so fundierte Allgemeinbildung in der Berufsschule erhalten wie Fachschüler und daher in höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige eher überfordert wären. Diese Argumentation übersieht, daß auch Lehrlinge insbesondere in Berufen, die in moderne elektronische Technologien Eingang gefunden haben, in viel größerem Ausmaß als früher die Fähigkeit zum abstrakten Denken erwerben müssen. Lehrlinge haben gegenüber Fachschulabsolventen, die mit 17 Jahren in eine höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige eingetreten können, den Vorteil, daß sie eine längere Berufserfahrung mitbringen. Zum anderen macht die beabsichtigte Regelung die Selektion der Schüler vom Abschneiden bei einer Aufnahmsprüfung abhängig, die über eine spätere Bewährung eines Schülers oft relativ wenig aussagekräftig ist. Auch bildungspolitisch läuft diese Ungleichbehandlung von Lehrabsolventen und Fachschulabsolventen den Absichten des ho. Ressorts diametral entgegen. Es gibt zwar Ansätze zur Beseitigung des "bildungsmäßigen Abstiegsgleises Lehre", den Lehrlingen werden aber weiterhin Hemmschuh in den Weg gelegt. Die vorgeschlagene Neuregelung muß daher abgelehnt werden.

3. Aus Anlaß der beabsichtigten SchoG-Novelle werden noch folgende Änderungen angeregt:

3.1. Die lit. b im § 59 Abs. 1 Z 2 sollte gestrichen werden. Der Vorbereitungslehrgang gemäß § 59 Abs. 1 Z 2 lit.a sollte auch zum Eintritt in eine höhere technische oder gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige geführt werden können.

- 6 -

3.2. Dem § 59 sollte ein neuer Abs. 3 mit etwa folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"(3) Der erfolgreich absolvierte Vorbereitungslehrgang gilt im Zusammenhang mit einer erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf als erfolgreiche Beendigung der der Fachrichtung entsprechenden Fachschule."

3.3. Desgleichen sollte dem § 61 ein neuer Abs. 3 angefügt werden:

"(3) Der erfolgreich absolvierte Vorbereitungslehrgang gilt im Zusammenhang mit einer erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf kaufmännischer Richtung als erfolgreiche Beendigung der Handelsschule."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 3. April 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

